

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen TTV (Tischtennisverein) Letmathe 1954 e.V. mit Sitz in Iserlohn-Letmathe. Er ist 1954 unter dem Namen DJK Westfalia Oestrich gegründet worden und schloss sich im Jahre 1965 mit DJK Germania Stübbecke zusammen. Laut Versammlungsbeschluss wurde der Verein in TTV Letmathe 1954 umbenannt und das Gründungsjahr 1954 anerkannt. 1987 beschloss eine ordentliche Mitgliederversammlung den TTV durch das Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen zu lassen, um ihn rechtsfähig zu machen. Mit der Eintragung erhielt der Verein den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Verein ist seit dem 14.06.1961 Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. und unterliegt somit dessen Satzung und Ordnung. Der TTV Letmathe 1954 e.V. ist Mitglied des Stadtsporverbandes für Iserlohn e.V.
3. Die Vereinsfarben sind grün/schwarz.

§ 2 Zweck (NEU)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Trainingsbetriebs.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
7. Talentsichtung und Talentförderung, insbesondere im Jugendbereich.
8. Schaffung von Angeboten zur bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit (NEU)

1. Der Zweck wird verfolgt, ausschließlich und unmittelbar den Tischtennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu betreiben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Übernahme von Aufgaben erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Kosten werden, soweit sie belegbar sind, erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bietet einen geordneten Spielbetrieb durch Zusammenarbeit mit der Stadt Iserlohn, dem Bezirk und dem WTTV. Er sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten und stellt die Tischtennistische, Netze und Bälle. An der Beschaffung und Finanzierung der Sportbekleidung beteiligt sich der Verein. Über den Beteiligungsanteil wird per Vorstandsbeschluss entschieden.
6. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportärztliche Untersuchung wird empfohlen.

§ 4 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bei Jugendlichen von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Über die Aufnahme selbst entscheidet dann der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



§ 6 Mitgliedsbeitrag (NEU)

Die Beitragsgruppen und Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Beiträge, die Einstufung und die Aufnahmegebühr kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.

Die aktuell gültige Beitragsordnung wird nach jeder Änderung über die Webseite des Vereins und im Aushang der Trainings- und Spielstätten veröffentlicht.

§ 7 Beitragszahlung (NEU)

Der Beitrag wird halbjährlich bis Ende des ersten Monats des jeweiligen Halbjahres erhoben. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Der Beitrag kann nur per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben werden. Die SEPA-Lastschrift ist eine Bedingung für die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorausgegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied über den Postweg oder per E-Mail mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere Stundungen oder der Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Austritt (NEU)

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Halbjahres möglich. Er muss bis zum 31.03. bzw. 30.09. schriftlich über den Postweg oder per E-Mail dem Vorstand mitgeteilt werden. Bei Jugendlichen ist ein Austritt nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung von mindestens einem Erziehungsberechtigten gültig. Dem Verein sind unaufgefordert die dem Verein gehörenden Gegenstände wie Sportkleidung, Pässe etc. auszuhändigen.

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



§ 9 Haftung (NEU)

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen sowie Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Verhaltensregeln

1. Sportlich faires und kameradschaftliches Verhalten sollte Selbstverständlichkeit sein. Sich für die Belange des Vereins einzusetzen, wird erwartet, ebenso die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes.
2. Wer gegen die Satzung oder die Spielordnung grob verstößt, kann durch den Vorstand bzw. eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden bzw. seine Spielberechtigung verlieren. Wird zum Ausschluss eine Anhörung verlangt oder der Ausschluss angefochten, muss das Verlangen schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand als das Verwaltungsorgan des Vereins setzt sich zusammen aus:
geschäftsführendem Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
- Sportlicher Leiter

sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes:

2. Geschäftsführer
2. Schatzmeister
- Jugendleiter
- Beisitzer

Es wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar immer im Wechsel, in einem Jahr:

1. Vorsitzender
2. Geschäftsführer
- Sportlicher Leiter
2. Schatzmeister
- Beisitzer

Im nächsten Jahr stehen dann zur Wahl:

2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
- Jugendleiter

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind:

a) Der 1. Vorsitzende (bzw. der 2. Vorsitzende als Stellvertreter) vertritt den Verein nach innen und außen, lädt zu Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei den Aufgaben und steht ihm beratend zur Seite.

b) Der 1. Geschäftsführer (bzw. der 2. Geschäftsführer als Stellvertreter) leitet entsprechend der

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsporverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



Vorstandsbeschlüsse die Vereinsgeschäfte. Er fertigt Einladungen und Protokolle, führt den Schriftwechsel und verwaltet und vervollständigt die Vereins-Chronik.

c) Der 1. Schatzmeister (bzw. der 2. Schatzmeister als Stellvertreter) verwaltet das Vereinsvermögen einschließlich der Beiträge. Er erstellt einen Haushaltsplan und ist verantwortlich für die Überwachung der Vollständigkeit der Mitgliederlisten. Jährlich wird die Kasse von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

f) Der sportliche Leiter arbeitet Vorschläge für die Mannschaftsaufstellungen aus und sorgt in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern bzw. der Spielerversammlung für deren Durchsetzung. Er ist erster Ansprechpartner der Mannschaftsführer für den Spielbetrieb und sorgt für dessen geordnete Abwicklung.

g) Der Beisitzer wird ggf. vom Gesamtvorstand mit der Leitung oder Durchführung anfallender Aufgaben betraut.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes (NEU)

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gremiums, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren Online oder in Präsenz fassen. Alle gefassten Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit übernimmt der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl die Arbeiten des Ausgeschiedenen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bzw. können Positionen des geschäftsführenden Vorstands nicht besetzt werden, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin entscheidet über Vorstandsgeschäfte der Restvorstand gemeinsam.

2. Die Übernahme von zwei oder mehreren Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig. Ausnahme: Das Amt des Jugendleiters kann von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 14 Aufwandsentschädigung Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste und wichtigste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind Richtschnur der Vorstandsarbeit. Als Mitgliedsversammlung bezeichnet man die Jahreshauptversammlung sowie jede außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie ist im ersten, spätestens jedoch im zweiten Monat eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Bestandteil der Jahreshauptversammlung sind die Berichte:

1. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
- Sportlicher Leiter

Tischtennis-Verein Letmathe 54 e.V.

im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. - im Stadtsportverband
angeschlossen der Sporthilfe Duisburg, Bezirk Arnsberg, Märkischer Kreis



Jugendleiter

Ein weiterer Bestandteil der Jahreshauptversammlung ist die Entlastung des Vorstands. Sie wird vorgenommen durch einen für diesen Zweck gewählten Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehört. Auf Verlangen eines Mitglieds ist Einzelentlastung durchzuführen, die auf Antrag durch Stimmzettel erfolgen kann. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, jederzeit auf Antrag ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zu entheben. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden (bzw. 2. Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

§ 16 Einberufung zur Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand schriftlich über den Postweg oder per E-Mail jedes stimmberechtigte Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem Termin ein. Die Einladung hat neben Ort und Zeitpunkt mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung
2. Wahl eines Protokollführers
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verlesung des letzten Protokolls
5. Berichte lt. § 15
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Entlastung
8. Neuwahlen gemäß §-11 dieser Satzung unter Benennung der in dem Jahr anstehenden Positionen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Soll über ein nicht auf der Tagesordnung stehendes Thema wegen großer Dringlichkeit doch beschlossen werden, muss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dringlichkeit sein.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Für Beschlüsse gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zu entscheiden. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt war, mit Angabe welcher Passus, in welcher Form geändert werden soll. Eine Satzungsänderung kann durch den Vorstand oder durch mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder beantragt werden.
2. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist gegeben, wenn entsprechend der Satzung eingeladen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies wird festgestellt und geprüft anhand von Anwesenheitslisten zu jeder Versammlung, in die sich jeder Teilnehmer mit Unterschrift einzutragen hat. Sie sind Bestandteil des Protokolls und diesem beizufügen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Dabei ist die nach § 16 vorgeschriebene Frist und Form zu berücksichtigen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nach den Regularien einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand ist gehalten, die Abmeldung beim WTTV nach Auflösung des Vereins sofort und unverzüglich vorzunehmen. Wird der Verein aufgelöst, hat kein Mitglied Ansprüche irgendwelcher Art. Das Barvermögen des Vereins erhält der Stadtsportverband für Iserlohn e.V. Das Sachvermögen erhält der Sport- und Schulausschuss der Stadt Iserlohn.

„Beschlussen in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2024“